

Obwohl nun der Landtag von Oberösterreich auf obige Anregung hin für Beibehaltung desselben sich ausgesprochen hatte, wurde er doch unter den stürmischen Verhältnissen des Jahres 1868 durch Beschluß des oberöstr. Landtages aufgehoben.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XX. (Occurrenz und Concurrrenz der Feste.) Hinsichtlich dieser Fragen sind folgende Entscheidungen der Riten-Congregation vom 29. December 1884 zu beachten:

1. Wo das Fest der hlst. Dreifaltigkeit Titularfest ist, somit das Frohnleichnamsfest in seine Octave fällt, könnte es Freitag und Samstag, wo sich die zwei Octaven treffen, zweifelhaft sein, welche den Vorzug hätte. Dem gegenüber erklärt nun die Congregation, daß die Octave von Frohnleichnam als Officium zu gelten habe, und die de Trinitate nur zu commemoriren sei. (Umgekehrt lautete nämlich eine Rubrik im Octavarium Romanum.)

2. Soll am Octavtag des Dreifaltigkeitsfestes in der Vesper eine Commemoration derselben stattfinden, wenn ein duplex I. classis folgt? Die Anfrage wird erledigt durch den Verweis auf die Rubriken über die Concurrrenz, wornach in solchem Falle keine Commemoration des vorhergehenden Octavtages stattfinden kann.

3. Wenn das Fest des hl. Erzengels Gabriel sub. I. cl. gefeiert wird, z. B. wegen des Patrocinium, muß dann die Vesper am 18. März (als am Feste) vom folgenden Fest (des hl. Joseph) mit der Commemoration st. Gabrielis genommen werden oder umgekehrt? Mit Rücksicht auf das Patrocinium wurde entschieden, es müsse die Vesper noch ganz vom hl. Erzengel genommen werden mit der Commemoration des hl. Joseph. Den Zweifel bildete also die Dignität, da die Regel lautet: Totum de digniori, commemoratio de minus digno.

4. Wenn das Fest Ss. Redemptoris concurrirt mit dem Motiv-officium de Ss. Sacramento, darf eine Commemoration des hlst. Sacramentes stattfinden? „Nein“ lautet die Antwort der Congregation. Der Grund liegt in der engsten Beziehung beider Geheimnisse zu einander.

Professor Dr. Philipp Rohout.

XXI. (Anien im Chore.) Nach den Rubricae generalis Missalis Tit. XVII. n. 7 können die im Chore sich setzen, wenn der Celebrant sitzt, und außerdem bei der Epistel, dem Graduale, vom Offertorium bis zur Incensation des Chores, resp. Präfation und bei der Antiphon d. Communio; bei der Confessio cum Psalmo ist zu genuflectiren. In den Ferialmessen des Adventes, Quadragesimä,

der Quatemberzeiten (mit Ausnahme jener von Pfingsten), an den Vigilien mit Fasten (ausgenommen die der Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten) und in den Todtenmessen wird auch während der Orationen genuflectirt. Da es nun im Missale heißt: *Dieto per Celebrantem: Sanctus usque ad Pax Domini* wurde angefragt, ob letzteres exclusive oder inclusive zu verstehen sei? Die S. R. C. hat geantwortet: Inclusive. 29. December 1884.

Professor Dr. Philipp Kohout.

XXII. (Forderung der öffentlichen Sittlichkeit und Eheverlöbniße.) Mit einem schlecht unterdrückten Seufzer erhebt sich der nagelneue, junge Pfarrprovisor Spiro von seinem Sitz und spricht zu dem vor ihm auf Nadeln sitzenden und ziemlich gerötheten Bräutigam Labeo: „Kommen Sie morgen wieder; die Sache ist schwierig, und wie Sie gehört haben, muß ich ohne Säumniß zu einem sehr schwer Kranken versehen gehen.“ — —

Vom Kranken weg eilte der Provisor zum Nachbarnspfarer, stellte sich demselben vor und hub nach Beendigung der gewöhnlichen Höflichkeitsformeln sogleich an: „Hochwürden! Ich komme gleich mit einer großen Bitte. Sie sind ein erfahrener, praktischer Mann, — ich ein Jüngling fast noch und ohne Erfahrung. Stehen Sie mir gütigst mit Ihrem Rathe bei in einer leidigen Heiratsangelegenheit.“ —

„Recht gerne, mein Lieber! Was soll's denn sein? Lassen Sie hören“, entgegnete der Pfarrer.

„Ich habe vor dem Verschlechte das in unserer Pfarre wohnende Brautpaar Labeo und Cestia im Examen gehabt“, versetzte der Provisor. „Seitens der Cestia gibt es kein Hinderniß, aber bei Labeo desto mehr. — Er ist

1. nach A. im Salzburgerischen zuständig, braucht also einen Eheconsens Seitens seiner Heimatsgemeinde, wie uns einst in der Theologie gesagt worden ist. Er steht

2. in der vierten Altersklasse der Stellungspflichtigen, weil im Jahre 1863 geboren, hat aber vom k. k. Bezirksgerichte die Großjährigerklärung beigebracht. Ich weiß nicht, ob nicht etwa im Salzburgerischen heuer (1886) die vierte Altersklasse zur Stellung einberufen worden ist. Er hat

3. mit Vespa, der vollbürtigen Schwester seiner jetzigen Braut (Cestia) ein, wie ich nicht zweifle, vollkommen gültiges Eheverlöbniß geschlossen, et insuper cum hac Vespa carnaliter peccavit. Diese Vespa ist jedoch vor etwa einem halben Jahre an einer acuten Krankheit gestorben und hat ihn noch, wie er versichert, vom Sterbette aus bitten lassen, er möge ihre Schwester Cestia heiraten, was er der Sterbenskranken durch den Boten zugesichert habe. — Da, meinte ich, wäre wohl das *impedimentum publicae honestatis* nicht